

# Neue Regeln zur Dokumentation von Verrechnungspreisen in Liechtenstein

Per 1. Januar 2018 wurde die Steuerverordnung angepasst, um die Dokumentationsanforderungen für Transaktionen mit Nahestehenden zu konkretisieren. Unternehmen, die zur Dokumentation der Verrechnungspreise verpflichtet sind und diese nicht fristgerecht vorweisen können riskieren, dass Aufwände steuerlich nicht anerkannt werden oder dass Erträge für Steuerzwecke aufgerechnet werden.



## Hintergrund

Im liechtensteinischen Steuerrecht gilt der Fremdvergleichsgrundsatz für Transaktionen mit nahestehenden Personen, z.B. Tochterunternehmen; beteiligte oder Betriebsstätten. Dies bedeutet, dass Transaktionen mit solchen nahestehenden Personen für Steuerzwecke in der gleichen Weise erfolgen müssen, wie sie auch unter fremden Dritten vereinbart worden wären.

Grundsätzlich besteht für juristische Personen die Pflicht, wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen

in Hinblick auf deren Angemessenheit zu dokumentieren. Nun wurde diese Pflicht in der Steuerverordnung konkretisiert und die Anforderungen in Abhängigkeit der Unternehmensgrösse und des Umfangs der Transaktion wurden definiert. Die Dokumentation der Verrechnungspreise muss auf Verlangen der Steuerverwaltung innerhalb von 60 Tagen eingereicht werden.

## Keine wesentlichen Änderungen für grosse Unternehmensgruppen

Die Regeln zur Dokumentation der Verrechnungspreise in Liechtenstein orien-

tieren sich erfreulicherweise sehr eng an den Empfehlungen der OECD und die Dokumentation kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Insbesondere für sehr grosse Unternehmen mit internationaler Ausrichtung und einem konsolidierten Umsatz von über CHF 900m sollte sich der zusätzliche Dokumentationsaufwand in engen Grenzen halten, da die Dokumentation mit Master File und Local File ohnehin oft zum international benötigten Standard gehören.

## Konkretisierung der Dokumentationsanforderungen für mittelgrosse bis grosse Unternehmen

Für «mittelgrosse bis grosse» Unternehmen mit einem konsolidierten Umsatz unter CHF 900m wird neu die formelle Dokumentation von gewissen grenzüberschreitenden Transaktionen mit Nahestehenden oder Betriebsstätten konkretisiert. Den neuen Dokumentationsvorschriften unterliegen Unternehmen, welche alle Schwellenwerte gemäss Art. 1064 Abs. 2 PGR kumulativ überschreiten, also CHF 25.9m Bilanzsumme, CHF 51.8m Nettoumsatzerlöse des Vorjahres und 250 Arbeitnehmer.

Diese Unternehmen haben auf Verlangen der Steuerbehörden grenzüberschreitenden Warenhandel von über CHF 500'000 mit Nahestehenden/Betriebsstätten und übrige Transaktionen mit einem Betrag von über CHF 125'000 zu dokumentieren, wobei die folgenden Punkte in der Dokumentation abgedeckt sein müssen:

- Beschreibung des Geschäftsmodells sowie der organisatorischen und rechtlichen Struktur;

- Auflistung aller Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen/ Betriebsstätten (Art und Umfang)
- Beschreibung der Allokation der massgeblichen Funktionen, Risiken und Wirtschaftsgüter;
- Begründung der gewählten Verrechnungspreismethode;
- Analyse/Dokumentation der Angemessenheit der angewandten Verrechnungspreise.

### Proaktives Handeln empfehlenswert

Manche Unternehmen, die bisher keine Verrechnungspreisdokumentation erstellt hatten, werden versucht sein, die Dokumentation erst dann zu erstellen, wenn die konkrete Anfrage der Steuerbehörden kommt. Es gilt hier zu bedenken, dass eine Verrechnungsmethodik nur dokumentiert werden kann, soweit diese auch gelebt und gebucht wurde. Für neu dokumentationspflichtige Unternehmen ist die Regelanpassung daher eine Gelegenheit die intern angewandten Grundsätze zur Preisermittlung aus steuerlicher Sicht zu prüfen. Typische Anwendungsbeispiele sind die Margen von Vertriebsgesellschaften im Ausland, die Bewertung und Allokation

von zentralen Dienstleistungen sowie die Zinssätze für gruppeninterne Darlehen.

Die neuen Regeln zur Verrechnungspreisdokumentation ändern nichts am Grundsatz, dass die steuerpflichtigen Unternehmen in Liechtenstein in der Lage sein müssen die Marktmässigkeit jeglicher Transaktionen mit Nahestehenden, also auch unterhalb der Schwellenwerte, zu begründen und zu dokumentieren. In unserer Erfahrung spielen auch in diesen Bereichen die OECD-Verrechnungspreismethoden eine zunehmend wichtige Rolle. Den Unternehmern und Finanzverantwortlichen ist in diesem Sinne zu raten, sich proaktiv mit den grenzüberschreitenden Transaktionen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe zu befassen.

Gerne unterstützen wir Sie und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

## Kontakte



### Nicolai Fischli

Partner Tax

T +423 237 42 05

E nicolai.fischli@li.gt.com



### Martina Benedetter

Manager Tax

T +423 237 42 35

E martina.benedetter@li.gt.com